

114. 1. Führt die Nichtbeobachtung der Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des deutschen Reichs (R.G.Bl. S. 347) notwendig zur Aufhebung des eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens?

2. Ist das in §. 1 des genannten Gesetzes hinsichtlich der Zeitungen politischen Inhaltes ausgesprochene Verbot der Beförderung gegen Bezahlung auf andere Weise, als durch die Post, auf die unmittelbare Beförderung an die Abonnenten beschränkt?

3. Bildet die Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts als sog. „Expresgut“ mittels der Eisenbahn eine Beförderung durch expresse Boten oder Fuhrn im Sinne des §. 2 des genannten Gesetzes?

Vgl. Bd. 2 Nr. 115.

4. Erfordert die Strafbarkeit aus §. 27 Ziff. 1 des Postgesetzes ein Handeln aus Eigennutz? Schließt Rechtsirrtum die Strafbarkeit auf dem Gebiete der Anwendung des Postgesetzes aus?

I. Straffenat. Ur. v. 27. Januar 1881 g. B. Rep. 15/81.

I. Landgericht Mannheim.

Der Angeklagte S. B. von Mannheim, verantwortlicher Vertreter der „Mannheimer Vereinsdruckerei“, in deren Druck und Verlag die „Neue badische Landeszeitung, Mannheimer Anzeiger“ in Mannheim erscheint, ließ während längerer Zeit die für die Abonnenten und teilweise auch zur Gewinnung neuer Abonnenten in Heidelberg und Weinheim bestimmten Exemplare dieser wöchentlich zwölfmal erscheinenden Zeitung politischen Inhalts in verpackten und verschnürten Paketen als sog. „Expresgut“ mit der Großh. badischen Staatseisenbahn von Mannheim nach Heidelberg und mit der Main-Neckar-Eisenbahn von Mannheim nach Weinheim befördern; die Adresse der Pakete nach Heidelberg war anfänglich an den Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, F. A., dann an die Filiale der „Neuen badischen Landeszeitung“ in Heidelberg, und diejenige der Pakete nach Weinheim an den dortigen Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, F. S., gerichtet; es erfolgte die Aufgabe der Pakete in Mannheim zur Eisenbahn durch einen Bediensteten der Mannheimer Vereinsdruckerei und die Abholung derselben auf den Bahnhöfen zu Heidelberg und Weinheim durch die genannten

Agenten, welche auch die Verteilung der Zeitungen an die einzelnen Abonnenten oder Empfänger von Probenummern vermittelten. Die Entfernung der Städte Heidelberg und Weinheim von Mannheim beträgt mehr als zwei Meilen und bestanden in diesen drei Städten während der ganzen fraglichen Zeit Postanstalten der kaiserlichen Reichspost.

Wegen des geschilderten Sachverhaltes wurde der Angeklagte auf Grund des §. 27 Ziff. 1 vergl. mit §. 1 Ziff. 2 und §. 2 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 der Portodefraudation schuldig erklärt. Seine Revision wurde verworfen.

#### Gründe:

„1. Ungerechtfertigt ist zunächst die aus §. 34 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347) entnommene Rüge. Diese Vorschrift bezweckt, dem einer Post- oder Portodefraudation Angeeschuldigten durch die in §. 34 bezeichnete, auf eine freiwillige Zahlung desselben ohne Einrede gerichtete Maßnahme ein weiteres Verfahren zu ersparen. Nach dem Endziel derselben kann eine Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zur Aufhebung des eingeleiteten Strafverfahrens wenigstens dann nicht führen, wenn der Angeschuldigte fortdauernd das Vorhandensein einer Defraudation bestreitet und seine Ansicht, nicht freiwillig ohne Einrede Zahlung zu leisten, zu erkennen giebt.

2. Was die materiellen Rügen betrifft, so hat das urteilende Gericht den §. 1 des Postgesetzes nicht unrichtig ausgelegt. Das in §. 1 des Postgesetzes der Post hinsichtlich der Zeitungen politischen Inhalts gewährleistete Monopol ist nicht auf die unmittelbare Beförderung an die Abonnenten beschränkt. Für eine derartige Beschränkung gewährt weder der, vielmehr unbeschränkte, Wortlaut des Gesetzes, noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt; insbesondere kann ein solcher nicht aus dem Umstande entnommen werden, daß bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Reichstage von seiten der Vertretung der Reichsregierung gegenüber einer Bekämpfung des Monopoles wesentlich auch hervorgehoben wurde, es stehe das Recht auf diese Beförderung in Wechselbeziehung zu der Verpflichtung der Post zur Beförderung der Zeitungen; das Recht der Beförderung der politischen Zeitungen wurde als ein unbeschränktes in Anspruch genommen. Gerade zur Milderung dieses Postzwanges wurden im Reichstage insbesondere die Anträge gestellt, welche die in §. 1 des Postgesetzes ausgesprochene, im Entwurf des Postgesetzes nicht enthaltene, Nichterstreckung des

Postzwanges der politischen Zeitungen, auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes zur Folge hatten. Es ist hiernach im vorliegenden Falle die Anwendung des §. 1 des Postgesetzes dadurch nicht ausgeschlossen, daß die die Zeitungsexemplare enthaltenden Pakete nach Heidelberg an den Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, S. A., beziehungsweise seit dem 1. März 1880 an „die Filiale der Neuen Badischen Landeszeitung“, in Heidelberg und jene nach Weinheim an den dortigen Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, S. S., gerichtet wurden; die Versendung vom Ursprungsorte Mannheim nach Heidelberg und Weinheim blieb immerhin eine Beförderung von Zeitungen im Sinne des §. 1 des Postgesetzes.

3. Auch die Rüge einer Verletzung des §. 2 des Postgesetzes ist unbegründet. Wie das urteilende Gericht bereits in zutreffender Weise ausgeführt hat, stellt sich die Art, in welcher der Angeklagte die Zeitungen befördert hat, — nämlich die Verpackung in verpackten und verschnürten Paketen als sog. „Expresgut“ mit der Großherzoglich badischen Staatsbahn von Mannheim nach Heidelberg und mit der Main-Neckar-Eisenbahn von Mannheim nach Weinheim — nicht als eine solche durch expresse Boten oder Fuhrn im Sinne des §. 2 des Postgesetzes dar. Die Beförderung zwischen dem Bahnhofe Mannheim einerseits und den Bahnhöfen Heidelberg und Weinheim andererseits geschah lediglich mittels Benützung eines gleichzeitig dem allgemeinen Verkehre dienenden, von dem gesamten Publikum gegen tarifmäßige Bezahlung und Beobachtung der bestehenden Vorschriften benutzbaren Verkehrsmittels; der bezügliche Eisenbahnzug, mittels dessen die der Bahnverwaltung in Mannheim zur Beförderung übergebenen Zeitungen befördert wurden, war nicht etwa ein von dem Angeklagten veranstalteter und nur dem Zwecke der Beförderung jener Zeitungen dienender, und andererseits erscheinen die Eisenbahnbediensteten, welche auf dem Eisenbahnzuge die jene Zeitungen enthaltenden Pakete — welche nicht etwa von einem eigenen Boten des Angeklagten auf dem Eisenbahnzuge begleitet waren — in ihrer Obhut hatten, lediglich als dienend den Interessen des allgemeinen Verkehrs in Erfüllung ihrer Pflichten als Bedienstete der Eisenbahnverwaltung, nicht etwa als eigene, von dem Angeklagten für die Beförderung jener Zeitungen bestellte Boten.

4. Unzutreffend sind auch die mit der Beschwerde darüber, „daß die Strafkammer den behaupteten Mangel der eigennützigen Gesinnung

nicht richtig beurteilt habe“, verbundenen rechtlichen Erörterungen. Entscheidend ist im vorliegenden Falle überhaupt nicht, ob der Angeklagte aus eigenmächtiger Gesinnung gehandelt habe, und trifft die in der Revisionsausführung erörterte Vergleichung der Handlung desselben mit einer Zahlung an einen unrichtigen Empfänger nicht zu. Voraussetzung für die Strafbarkeit des Angeklagten aus §. 27 Ziff. 1 vergl. mit §§. 1 und 2 des Postgesetzes ist lediglich die Frage, ob derselbe die vorgenommene Handlung, welche seine Strafbarkeit nach dem Gesetze bedingt, gewollt hat. Das Gesetz hat die Strafbarkeit an die Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung auf andere Weise, als durch die Post oder durch expresse Boten oder Fuhren eines einzigen Absenders geknüpft. Die Beförderung mittelst der Eisenbahn als sog. „Eypreßgut“ ist aber eine andere Beförderungsweise, als jene durch die Post oder durch expresse Boten oder Fuhren, und der Angeklagte hat die Beförderung der in Rede stehenden Zeitungen auf diese andere Weise vorgenommen und wollte diese andere Beförderungsweise, die Beförderung als sog. „Eypreßgut“ mittelst der Eisenbahn; ein tatsächlicher Irrtum bezüglich eines Erfordernisses der Strafbarkeit seiner Handlung liegt nicht vor. Wenn der Angeklagte etwa darüber irrte, ob das in §. 1 des Postgesetzes festgesetzte Verbot, politische Zeitungen auf andere Weise, als durch die Post, zu befördern, sich auch auf die Beförderung an Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei in Heidelberg und beziehungsweise Weinheim beziehe, so befand er sich in einem das Strafgesetz betreffenden, rechtlichen Irrtum; ein das Strafgesetz betreffender, rechtlicher Irrtum schließt jedoch die Strafbarkeit auch auf dem Gebiete der Anwendung des Postgesetzes nicht aus.“